

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2016**

der

**HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten
Fachhochschulvertretung**

3100 St. Pölten Matthias-Corvinus-Straße 15

Höchtl & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH

3100 St. Pölten Mariazeller Straße 150

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1 - 2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
Erteilte Auskünfte und Vollständigkeitserklärung	4
Bestätigungsvermerk.....	5 - 6

Beilagen:

Jahresabschluss	
Bilanz zum 30.06.2016	I
Gewinn- und Verlustrechnung 01.07.2015 bis 30.06.2016.....	II
Anhang	III
SOLL-IST Vergleich	IV
sonstige Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP)	V

HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten
Fachhochschulvertretung

An den Vorsitzenden der
HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten
Fachhochschulvertretung
zH Herr Robert Bruckner, LPTM
Matthias-Corvinus-Straße 15
3100 St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2016 der

**HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten Fachhochschulvertretung,
St. Pölten,**

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule St. Pölten wurden wir am 11.5.2016 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015/16 gewählt.

Mit der Körperschaft wurde ein Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 zu prüfen. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gem. § 40 HSG 2014.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften gemäß HSG 2014 und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlageverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von der Auftraggeberin übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei der Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Eine Prüfung der Gebarung in Hinblick auf die Wahrhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit war nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2016 bis März 2017 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Franz Höchtel, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten
Fachhochschulvertretung

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der HochschülerInnenschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der HochschülerInnenschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der HochschülerInnenschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten
Fachhochschulvertretung

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

In Bezug auf eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses verweisen wir auf den als Anlage angeschlossenen Jahresabschlussbericht des steuerlichen Vertreters und die darin enthaltenen Saldenaufgliederungen sowie auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission fest.

Gemäß der Richtlinie der Kontrollkommission für Budgetierung und Jahresabschluss besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und einem Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Ein Verzeichnis über Budgetänderungsbeschlüsse wurde mangels getroffener Änderungsbeschlüsse in 2015/16 nicht vorgelegt, eine Begründung zu den Abweichungen wurde im Soll-Ist-Vergleich durch den Vorsitzenden jeweils ergänzt.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Buchführung erfolgt in Form einer doppelten Buchhaltung; die Buchhaltung wird auf dem EDV-System "BMD" abgewickelt. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht.

Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden in formeller Hinsicht mit dem Hauptbuch und in materieller Hinsicht mit Saldenbestätigungen und den Ergebnissen unserer Stichproben abgestimmt. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die §§ 201 ff UGB sinngemäß beachtet. Für erkennbare Risiken wurde durch entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend vorgesorgt.

Der Jahresabschluss wurde ferner auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HSG 2014 iVm. den Richtlinien der Kontrollkommission in der geltenden Fassung überprüft.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen im Prüfvermerk.

Erteilte Auskünfte und Vollständigkeitserklärung

Die zur Durchführung der Prüfung benötigten Unterlagen wurden uns uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielten wir von allen uns benannten Personen alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen.

Eine vom Vorsitzenden und von der Wirtschaftsreferentin unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen. Darin wurde bestätigt, dass im vorliegenden Jahresabschluss zum 30.6.2016 alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Schulden und Eventualverbindlichkeiten vollständig erfasst wurden.

Prüfvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten Fachhochschulvertretung,
St. Pölten,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2016 endende Geschäftsjahr, den Anhang sowie den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der Organe für den Jahresabschluss

Die Wirtschaftsreferentin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Dieser ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter der HochschülerInnenschaft sind damit für die Buchführung sowie den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission vermittelt.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Vorsitz der HochschülerInnenschaft vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

HochschülerInnenschaft d. FH St. Pölten
Fachhochschulvertretung

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 30.6.2016 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

St. Pölten, am 21.03.2017

Höchtl & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH



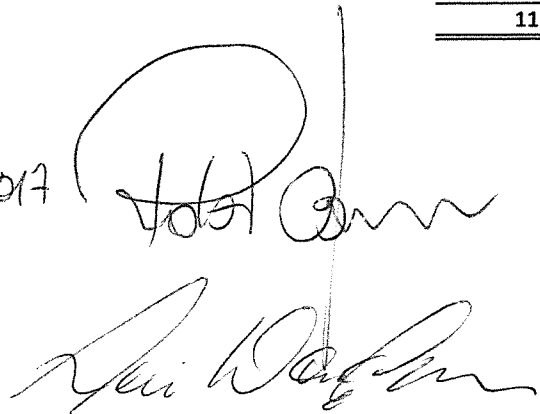
Mag. Franz Höchtl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Aktiva	30.06.2016 EUR	Passiva	30.06.2016 EUR
A. Umlaufvermögen		A. Reinvermögen / RL / EK	
I. Forderungen		I. Gebarungszugang / - abgang der laufenden Perioden inklusive Bilanzgewinn	100.417,15
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2000 Lieferforderungen Inland	4.785,89	B. Rückstellungen	
2. sonstige Forderungen		1. sonstige Rückstellungen	
2300 sonstige Forderungen	33.451,30	3040 sonstige Rückstellungen	5.000,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		C. Verbindlichkeiten	
2700 Kassa	8.144,70	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
2805 BAWAG Bankguthaben	65.011,46	3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	5.976,20
Summe Aktiva	<u><u>111.393,35</u></u>	Summe Passiva	<u><u>111.393,35</u></u>

21.03.2017



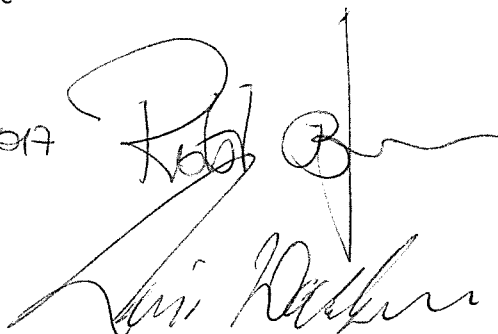
Two handwritten signatures are present. The first signature is written above a vertical line that extends from the top of the page down to the bottom of the signatures. The second signature is written below the first one.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 1.7.2015 bis 30.6.2016

	30.06.2016
	EUR
1. Studierendenbeiträge	166.758,17
2. sonstige Zuwendungen	6.168,80
3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2	172.926,97
4. Personalaufwand	
a. Aufwandsentschädigungen	6.000,00
5. Abschreibungen	
a. auf Sachanlagen	427,90
6. Sachaufwand	
a. übrige	
Aufwände div. Studiengänge	15.329,69
Aufwand für Vorperioden	8.774,53
Reisespesen	25,60
Sachaufwand Betriebsführung	1.464,88
Öffentlichkeitsreferat	29.448,20
Sozialreferat	5.932,92
Spesen des Geldverkehrs	106,33
Rechts- und Beratungsaufwand	<u>5.000,00</u>
	66.082,15
7. Zwischensumme aus Z 4 bis Z 6	72.510,05
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	100.416,92
9. Ergebnis der ordentlichen Gebarung	100.416,92
10. Vermögenserträge	0,30
11. Ergebnis der Finanzgebarung Z 10	0,30
12. Steuern vom Ertrag	0,07
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100.417,15
14. Zuweisung Rücklage	100.417,15
15. Bilanzgewinn	0,00

21.03.2017



Handwritten signatures and a stamp. One signature is clearly legible as 'Karl B...'. There is a circular stamp with some illegible text inside.

Anhang

Allgemeine Grundsätze

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule St. Pölten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Den Vorsitz in der Fachhochschulvertretung der Hochschülerinnenschaft im Zeitraum von 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 führten:

Vorsitzender:	Robert Bruckner, LPTM
1. stellvertretender Vorsitzender	Esther Röck, MSO
2. stellvertretender Vorsitzender	Yvonne Zwirchmayr, MSO
Wirtschaftsreferentin:	Magdalena Nachbargauer

Gemäß Hochschülerinnengesetz 2014 in der geltenden Fassung, umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Die Hochschülerinnenschaft unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts nicht der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Körperschaft unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**Allgemeine Angaben****Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen**

Die Bilanz 2015/16 wurde erstmalig erstellt, da bis zum Stichtag 30.6.2015 alle Hochschülerschaften gemeinschaftlich von der Bundes ÖH abgerechnet wurden. Aus diesem Grund sind im Jahresabschluss keine Vorjahreszahlen dargestellt.

Geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung

Es wurde grundsätzlich eine dem HSG 2014 entsprechende Gliederung vorgenommen.

Forderungen

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.785,89	4.785,89
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	33.451,30	33.451,30
Summe Forderungen	<u>38.237,19</u>	<u>38.237,19</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:


	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>5.976,20</u>	<u>5.976,20</u>

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**Sonstige Pflichtangaben****Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2015/2016</u>
Arbeiter	0
Angestellte	<u>0</u>
Gesamt	<u><u>0</u></u>

21.03.2017 
Datum, Unterschrift des Vorsitzenden

21.03.2017 
Datum, Unterschrift der Wirtschaftsreferentin

Rechnungsabschluss HV St. Pölten 2015/2016

Konto JVA 2015/2015 JVA 2015/2016 Ist 2015/2016 Abweichung %-Abw. Soll/Ist

I. Einnahmen

1. Studierendenbeiträge	€	91.787,34	€	167.141,08	€	75.353,74	82%
4001-1 Studierendenbeiträge	€	70.479,98	€	75.353,74	€	4.873,76	7%
4001-2 Auszahlung Rücklagen	€	21.307,36	€	91.787,34	€	70.479,98	331%
2. Bundesvertretung	€	8.000,00	€	4.785,89	€	-3.214,11	-40%
4002 Mensenförderung (BV/BMFWF) - Durchlaufer	€	8.000,00	€	4.785,89	€	-3.214,11	-40%
3. Werbeeinnahmen	€	200,00	€	0	€	-200,00	-100%
4004 Insetate Jahresbericht	€	200,00	€	0	€	-200,00	-100%
4. Veranstaltungserlöse	€	3.000,00	€	0	€	-3.000,00	-100%
4005-1 Clubbings	€	0	€	0	€	0	-100%
4005-2 Punschstand	€	1.100,00	€	0	€	-1.100,00	-100%
4005-3 Cocktailstand	€	1.500,00	€	0	€	-1.500,00	-100%
4005-4 Sonstige Veranstaltungen	€	400,00	€	0	€	-400,00	-100%
5. Finanzerträge	€	120,00	€	0,30	€	-119,70	-100%
8100 Zinserträge	€	120,00	€	0,30	€	-119,70	-100%

Konto	JVA 2015/2015	JVA 2015/2016	Ist 2015/2016	Abweichung	%-Abw. Soll/Ist
6. Sonstige Erträge		0 €	1.000,00 €	1.000,00	100%
4003-1 Sonstige Erträge		0 €	1.000,00 €	1.000,00	100%
4003-2 Auflösung von Rücklagen		0	0	0	0%

Summe Einnahmen	€	103.107,34 €	172.927,27 €	69.819,93
-----------------	---	--------------	--------------	-----------

II. Ausgaben

	€	78.527,60 €	55.243,80 €	23.283,80	-30%
1. Fachhochschulvertretung	€	78.527,60 €	55.243,80 €	23.283,80	-30%
1.1 Personalaufwand	€	5.000,00	0 €	5.000,00	-100%
6200 Gehälter Angestellte	€	5.000,00	0 €	5.000,00	-100%
6240 Sonderzahlungen Angestellte		0	0	0	0%
6605 Gesetzlicher Aufwand Angestellte		0	0	0	0%
6610 Lohnsteuer		0	0	0	0%
6621 Dienstgeberbeitrag Angestellte		0	0	0	0%
6631 Dienstgeberzuschlag Angestellte		0	0	0	0%
6641 Kommunalsteuer Angestellte		0	0	0	0%
DB - FLAG		0	0	0	0%
Anpassung der Abfertigungsrückstellung		0	0	0	0%
Abfertigungszahlungen Angestellte		0	0	0	0%
Beiträge an Mitarbeitervorkassen		0	0	0	0%
Veränderung Urlaubsrückstellung		0	0	0	0%
1.2 Aufwandsentschädigungen/Reisekosten	€	9.457,60 €	6.545,36 €	2.912,24	-31%
7590-1 Aufwandsentschädigungen Mand./Referate/SB	€	6.000,00 €	6.000,00	0	0%
7590-2 Sonst. Aufwandsentschädigungen	€	2.457,60 €	400,00 €	2.057,60	84%
7340 Fahrtengelder/Reisekosten	€	1.000,00 €	145,36 €	854,64	85%

Konto	JVA 2015/2015	JVA 2015/2016	Ist 2015/2016	Abweichung	%-Abw. Soll/Ist
1.3 Finanzaufwand					
	€	220,00 €	106,40 €	113,60	-52%
7790 Spesen für Geldverkehr	€	120,00 €	106,33 €	13,67	11%
8540 Kapitalertragssteuer	€	100,00 €	0,07 €	99,93	100%
1.4 Sachaufwand Rechts- und Beratungsaufwand					
	€	4.000,00 €	5.000,00 €	-1.000,00	25%
7740 Aufwand Jahresabschluss	€	500,00 €	3.000,00 €	-2.500,00	-500%
7758 Externer Prüfungsaufwand	€	3.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00	33%
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	€	500,00	0 €	500,00	100%
1.5 Sachaufwand Veranstaltungen					
	€	23.300,00 €	12.458,66 €	10.841,34	-47%
5501 Seminare/Klausuren	€	4.000,00 €	3.632,20 €	367,80	9%
5502-1 Welcome-Clubbing	€	10.000,00	4.284,22	1.173,54	12%
5502-2 Sommer-Clubbing	€		4.542,24		
5503 Punschstand	€	8.000,00	0 €	8.000,00	100%
5504 Cocktailstand	€	1.200,00	0 €	1.200,00	100%
5505 Sonstige Veranstaltungen	€	100,00	0 €	100,00	100%
			0		
1.6 Sachaufwand Betriebsführung					
	€	1.950,00 €	1.902,78 €	47,22	-2%
7390 Portokosten	€	25,00	0 €	25,00	100%
7600-1 Büromaterial	€	450,00 €	178,39 €	271,61	60%
7600-2 Kopierkosten	€	75,00	0 €	75,00	100%
7206 Wartung FiBu + Lohnverrechnung	€	100,00	0 €	100,00	100%
7630-1 Aufwand Zeitungen	€	100,00	0 €	100,00	100%
7630-2 Aufwand Fachliteratur	€	200,00	0 €	200,00	100%
7595 Betriebliche Bewirtung	€	1.000,00 €	1.724,39 €	-724,39	-72%

Konto	JVA 2015/2015	JVA 2015/2016	Ist 2015/2016	Abweichung	%-Abw. Soll/Ist
1.7 Sonstiger Sachaufwand	€	1.600,00 €	427,90 €	1.172,10	73%
7700 Versicherungen		0	0	0	0%
0400 Anschaffungen Anlagevermögen		0	0	0	0%
7021 Anschaffungen geringwertige Sachanlagen	€	1.500,00 €	427,90 €	1.072,10	71%
7840-1 Sonstiger Aufwand	€	100,00	0 €	100,00	100%
1.8 Sozialreferat	€	16.600,00 €	13.432,92 €	3.167,08	19%
7840-2 Sachaufwand Sozialreferat	€	100,00	0 €	100,00	100%
7657 Sozialfond	€	3.000,00 €	764,12 €	2.235,88	75%
7656 Mensaförderung (Durchlaufer)	€	8.000,00 €	5.168,80 €	2.831,20	35%
7658 Unterstützung Sportverein	€	5.500,00 €	5.500,00	0	0%
7654 Unterstützung ISN	€	2.000,00 €	2.000,00	0	0%
1.9 BiPol-Referat	€	100,00	0 €	100,00	100%
7840-3 Sachaufwand BiPol-Referat	€	100,00	0 €	100,00	100%
7660 Frauen in der Technik		0	0	0	0%
1.10 Öffentlichkeitsreferat	€	12.800,00 €	15.369,78 €	-2.569,78	-20%
7840-4 Sachaufwand Öffentlichkeitsreferat	€	100,00 €	619,62 €	-519,62	-520%
7653 Werbung Sportverein	€	500,00 €	500,00	0	0%
7655 Diverse Aktionen/Kampagnen	€	250,00	0 €	250,00	100%
7650 Webauftritt lfd. Kosten	€	250,00 €	120,00 €	130,00	52%
7651 Erstellung Jahresbericht	€	100,00	0 €	100,00	100%
7652 Werbepartikel	€	11.000,00 €	13.212,76 €	-2.212,76	-20%
7654-1 Unterstützung FH-Ball		0	0	0	0%
7654-2 Unterstützung Sommersportfest	€	500,00 €	917,40 €	-417,40	-83%
7785 Spenden, Mitgliedschaften	€	100,00	0 €	100,00	100%

Konto JVA 2015/2015 JVA 2015/2016 Ist 2015/2016 Abweichung %-Abw. Soll/Ist

1.11 Studierendeprojekte	€	1.500,00	0 €	1.500,00	100%
7077 Projektförderung	€	1.500,00	0 €	1.500,00	100%

1.12 FHV und STV-Projekte	€	2.000,00	0 €	2.000,00	100%
7500-1 Aufbau FIBu	€	500,00	0 €	500,00	100%
7500-2 Erstellung Internetauftritt	€	500,00	0 €	500,00	100%
7500-3 Sonst. Projekte	€	1.000,00	0 €	1.000,00	0%
2. Budget STVen	€	21.143,99	15.329,69 €	5.814,30	27%
5051 Medien & Wirtschaft	€	5.416,20	4.985,61 €	430,59	8%
5052 Gesundheit	€	2.812,26	2.910,44 €	-98,18	-3%
5053 Medien & Digitale Technologien	€	5.510,88	2.638,17 €	2.872,71	52%
5054 Soziale Arbeit	€	3.541,36	2.262,39 €	1.278,97	36%
5055 Informatik & Security	€	1.732,80	2.053,27 €	-320,47	-18%
5056 Bahntechnologie & Mobilität	€	2.130,50	479,81 €	1.650,69	77%

3. Sonstige Aufwendungen	€	0	1.936,63 €	-1.936,63	100%
7841 Refundierungen aus Vorperiode	€	0	1.936,63 €	-1.936,63	100%

4. Rücklagen	€	3.435,75	100.417,15 €	-96.981,40	-2.823%
8900 Zuführung zu Resterücklage	€	3.435,75	100.417,15 €	-96.981,40	-2.823%

Summe Ausgaben	€	103.107,34	172.927,27 €	-69.819,93	
----------------	---	------------	--------------	------------	--

Saldo Einnahmen/Ausgaben 0

Rechnungsabschluss HV St. Pölten

Konto

JVA 2015/2015

Begründung

1. Einnahmen

1. Studierendbeiträge	
4001-1	Studierendenbeiträge
4001-2	Auszahlung Rücklagen
Einberechnung der Rücklagen	

2. Bundesvertretung	
4002	Mensenförderung (BV/BMFWF) - Durchlaufer
weniger Anträge und BV hat -382,91 weniger ausbezahlt	

3. Werbeeinnahmen	
4004	Inserate Jahresbericht
keine Inserate akquiriert	

4. Veranstaltungserlöse	
4005-1	Clubbing
4005-2	Punschstand
4005-3	Cocktailstand
4005-4	Sonstige Veranstaltungen
kein Punschstand durchgeführt	
kein Cocktailstand durchgeführt	
keine sonstigen VA durchgeführt	

5. Finanzerträge	
8100	Zinserträge
derzeitige Zinslage	

Konto

JVA 2015/2015

Begründung

6. Sonstige Erträge	
4003-1	Sonstige Erträge AKNÖ Zuschuss zu Klausur
4003-2	Auflösung von Rücklagen

Summe Einnahmen

Konto

JVA 2015/2015

Begründung

II. Ausgaben

1. Fachhochschulvertretung		
1.1 Personalaufwand		
6200	Gehälter Angestellte	
6240	Sonderzahlungen Angestellte	
6605	Gesetzlicher Aufwand Angestellte	
6610	Lohnsteuer	
6621	Dienstgeberbeitrag Angestellte	
6631	Dienstgeberzuschlag Angestellte	Gehalt wurde gleich direkt von Bundes-ÖH von den Rücklagen (7.055,40 €) abgezogen und einbehalten
6641	Kommunalsteuer Angestellte	
	DB - FLAG	
	Anpassung der Abfertigungsrückstellung	
	Abfertigungszahlungen Angestellte	
	Beiträge an Mitarbeitervorkassen	
	Veränderung Urlaubsrückstellung	
1.2 Aufwandsentschädigungen/Reisekosten		
7590-1	Aufwandsentschädigungen Mand./Referate/SB	
7590-2	Sonst. Aufwandsentschädigungen	weniger AE ausbezahlt
7340	Fahrtengelder/Reisekosten	weniger Reisekostenerstattung beantragt

Konto JVA 2015/2015

Begründung

1.3 Finanzaufwand	
7790	Spesen für Geldverkehr weniger Kontoführungsgebühren angefallen
8540	Kapitalertragssteuer weniger KEST angefallen

1.4 Sachaufwand Rechts- und Beratungsaufwand	
7740	Aufwand Jahresabschluss Beauftragung externe Buchhaltung
7758	Externer Prüfungsaufwand
7750	Rechts- und Beratungsaufwand

1.5 Sachaufwand Veranstaltungen	
5501	Seminare/Klausuren
5502-1	Welcome-Clubbing
5502-2	Sommer-Clubbing
5503	Punschstand kein Punschstand durchgeführt
5504	Cocktailstand kein Cocktailstand durchgeführt
5505	Sonstige Veranstaltungen kein Aufwand notwendig

1.6 Sachaufwand Betriebsführung	
7390	Portokosten kein Aufwand notwendig
7600-1	Büromaterial verminderter Aufwand notwendig
7600-2	Kopierkosten von FH zur Verfügung gestellt
7206	Wartung FiBu + Lohnverrechnung wurde nicht angekauft
7630-1	Aufwand Zeitungen kein Aufwand notwendig
7630-2	Aufwand Fachliteratur kein Aufwand notwendig
7595	Betriebliche Bewirtung mehr interne Veranstaltungen durchgeführt

Konto

JVA 2015/2015

Begründung

1.7 Sonstiger Sachaufwand		
7700	Versicherungen	
0400	Anschaffungen Anlagevermögen	
7021	Anschaffungen geringwertige Sachanlagen	nur geringe Anschaffungen durchgeführt
7840-1	Sonstiger Aufwand	

1.8 Sozialreferat		
7840-2	Sachaufwand Sozialreferat	
7657	Sozialfond	nur wenige Anträge an Sozialfond
7656	Mensaförderung (Durchlaufer)	Durchlauferposition (382,91) zuwenig von BV ausbezahlt
7658	Unterstützung Sportverein	
7654	Unterstützung ISN	

1.9 BiPol-Referat		
7840-3	Sachaufwand BiPol-Referat	
7660	Frauen in der Technik	erst ab 2016/17

1.10 Öffentlichkeitsreferat		
7840-4	Sachaufwand Öffentlichkeitsreferat	div. Erstanschaffungen für FHV
7653	Werbung Sportverein	
7655	Diverse Aktionen/Kampagnen	
7650	Webauftritt lfd. Kosten	
7651	Erstellung Jahresbericht	
7652	Werbeartikel	mehr Merchandising benötigt, als geplant
7654-1	Unterstützung FH-Ball	
7654-2	Unterstützung Sommersportfest	Übernahme zus. Kosten
7785	Spenden, Mitgliedschaften	

Konto

JVA 2015/2015

Begründung

1.11 Studierendensprojekte		
7077	Projektförderung	keine Ansuchen eingelangt

1.12 FHV und STV-Projekte		
7500-1	Aufbau FiBu	
7500-2	Erstellung Internetauftritt	
7500-3	Sonst. Projekte	
2. Budget STVen		
5051	Medien & Wirtschaft	
5052	Gesundheit	mehr Mittel verwendet, mit WiRef abgesprochen
5053	Medien & Digitale Technologien	
5054	Soziale Arbeit	
5055	Informatik & Security	mehr Mittel verwendet, mit WiRef abgesprochen
5056	Bahntechnologie & Mobilität	

3. Sonstige Aufwendungen		
7841	Refundierungen aus Vorperiode	div. Positionen aus 2014/15 nachverrechnet

4. Rücklagen		
8900	Zuführung zu Resterücklage	

Summe Ausgaben

Saldo Einnahmen/Ausgaben

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Wird nicht abgedruckt.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrer Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Vorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebüren gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

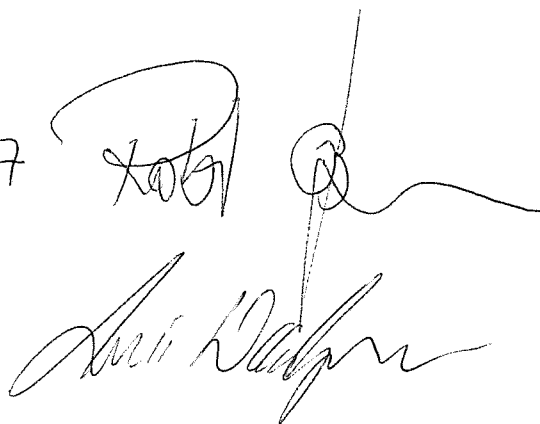
(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

21.03.2017

The image shows two handwritten signatures. The top signature is in dark ink and appears to be 'Kobler' with a large, stylized flourish. Below it is a signature in blue ink, which is more cursive and difficult to decipher but appears to be 'Anita Klobner'. There are also some initials or marks in the middle of the page.